

Benachteiligungsverbot bei staatlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen konzessionierter Unternehmen nach BehiG

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG). Beispielsweise sind Gehörlose im Gespräch mit Behörden darauf angewiesen, einen Gebärdendolmetscher zur Verfügung zu haben.

Sehbehinderte finden sich im Internet nur dann zu Recht, wenn die Webseiten einfach strukturiert sind. Behördenschreiben sollten sprachlich verständlich formuliert werden, damit sie auch von geistig behinderten Menschen gut verstanden werden.

Wer durch die SBB, andere konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass der/die Anbieter/in der Dienstleistung die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt. Die Beseitigung der Benachteiligung wird jedoch nur dann angeordnet, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen nicht in einem Missverhältnis steht zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes, zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit (Art. 11 Abs. 1).